

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1908. Nr. 488. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 201.

Zweite Ausgabe

Freitag, 16. Oktober 1908.

Verlagshaus in Halle a. S.: Leipzigerstraße 87, Hinterhaus. Telefon 188; Redaktions-Telephon 1272. Eing. Nr. Braunschweig. Verleger: Dr. Walter Gedenken in Halle a. S.

Neuerungen im Kriegsverpflegswesen an der Hand der diesjährigen Kaisermanöver.

Ueber dieses Thema schreibt der Generalmajor von Roedel:

Im Felde werden Mann und Pferd entweder durch den Quarkvorrat oder durch Verreibungen oder aus Magazinen versorgt. Magazinvorverlegung ist die gebräuchlichste. Die Regimentsportionen entnehmen die Truppen den mitgeführten Verpflegswagen. Aus den Proviant- und Zubehörskolonnen werden dort die Vorräte aufgeführt, während die entleerten Kolonnen in den Feldmagazinen gefüllt werden. Diese erhalten ihre Vorräte aus weiter rückwärts gelegenen Proviantkammern und aus der Heimat. Eisenbahnen, Dampfstraßen, Kraftfahrzeugwagen führen der Armee die Lebensmittel zu. Für den Nachschub dienen dreitägige eiserne Portionen, die die Mannschaften bei sich haben, auf den Feldmagazinen führen, ebenso wie für die Pferde eiserne Rationen. Nach diesen allgemeinen Grundzügen wurde bereits im Kriege 1870/71 verfahren. Seit dieser Zeit wird im deutschen Heere stetig an der Vervollkommnung des Verpflegungswesens gearbeitet. Die wichtigsten Veränderungen auf diesem Gebiete sind das durch Reglements geordnete Zusammenarbeiten von Intendantur und Truppe, die Einführung von Verpflegungsoffizieren und die Regelung des Kriegsaufbauplanes so weit als möglich ausgemittelt werden. Anher Viehbesitzer und Kraftwagen wurden namentlich das Schlachtvieh an Ort und Stelle zu beschaffen sein. Die Truppe wird dort die Art ihrer Verpflegung durch Dauerwerk, Schinken, Schokolade, Zucker, Suppenpulver zu verbessern suchen. In neuerer Zeit werden die Generaloffiziere in Verpflegungsdienstleistungen geübt und die Truppen erfahren Uebung im Feind, indem die Manöver zu den Uebungsplätzen mit Aufstellungen, Kucherverfahren namentlich des frisch geschlachteten Viehs verbunden werden. Auch während der Manöver wird die selbstmäßigen Truppenverpflegung erhöhte Bedeutung beilegt und durch Kriegsmagazine Anlage und Durchführung der Intendantur Gelegenheiten zur Erprobung ihrer Leistungsfähigkeit gegeben. Zum ersten Male wurde im diesjährigen Kaisermanöver die gesamte Verpflegung des XVI. Armeekorps mittels Kraftfahrzeugen aus den Magazinen in Aufhängemaschinen vorgegeben und von dort auf Lebensmittel- und Futterwagen den Truppen zugeführt. Die Heeresverwaltung hat sich große Verdienste um die Allgemeinheit durch Einbeziehung von Kriegsaufbauern Kraftfahrzeugen erworben. Sie wurden durch den Bau derartiger Fahrzeuge gefördert. Das zweimotorige System wurde durch Probefahrten festgestellt, daß schon jetzt ein besonderer Apparat der sogenannte einmotorige Einbürgerungsapparat zur Anschaffung empfohlen werden kann. Die der Kavallerieabteilung zugehörigen Kraftfahrzeuge gehörten ausschließlich diesem Typ an. Die Käufer der Wagen dieses Systems erhalten beim Ankauf eine einmalige Prämie von 4000 Mark und eine alljährlich zu zahlende Betriebsbeihilfe von je 1000 Mark auf fünf Jahre, sofern die Wagen bei den alljährlichen Revisionen kriegsbefähigt befunden werden. Der Wagen muß eine Motorleistungsfähigkeit von 30 Pferdekraften haben und eine Mindestlast von 4 Tonnen (80 Zentner) befördern können. Als Gegenleistung hat der Käufer im Kriegsfall die subventionierten Wagen zur Verfügung zu stellen, auch darf er sie nicht an das Ausland verkaufen. Wagen von 30 Pferdekraften Motorleistungsfähigkeit die Mitführung eines bei gutem Regen und in der Ebene zweier Anhänger haben. Die Kraftfahrzeuge haben die Tagesleistungen recht beträchtlich (60-80 Kilom.). Immerhin handelt es sich nur um den ersten Manöververtrieb. Es gilt noch viele Fragen zu lösen. Zeitliche für Kampfmotorenbetrieb dürften in Zukunft als Ersatz für Dampfmaschinen an zerstörten Bahnhöfen in Betrieb genommen werden. Zur Beförderung von Proviant und Munition werden nur leichtere Kraftwagen mit Benzinmotor und einem Anhänger zur Verwendung gelangen. Mehrere Anhänger sollen sich nicht bewährt haben, da die beladenen Anhänger bergab auf die vorderen aufstehen. Sehr wichtig ist die Frage, ob mit oder ohne Gummiräder gefahren werden soll, die Verantwortung ist äußerst schwerwiegend. Feststehend und entscheidend bleibt, daß 20 Kraftfahrzeuge dieselbe Leistungsfähigkeit betreffs des Beförderungswertes haben wie drei Vierpart- und Proviantkolonnen mit 138 Fahrzeugen, 520 Pferden und 370 Mann. Die Tagesleistung der Kraftfahrzeuge ist aber, was die zurückzulegende Entfernung anbelangt, dreimal so groß als die der Wagenkolonnen.

noch rechtzeitig. Der Nachteil der Vermehrung der der Truppe unmittelbar folgenden Fahrzeuge wird aufgewogen durch die geförderter frähere, wärmere Kost, schmackhafter reichlich und bestmöglich unter Ausnutzung des Nährwertes auch des frischen Fleisches und unter Kontrolle zubereitet, ohne die erschöpften Soldaten mit Kocharbeit zu belasten. Selbstverständlich müssen diese aber auch im Einzelfallen geübt werden. Im Manöver dämpfte das fertige Essen noch während des Kampfes nur wenige Kilometer von der festesten Truppe entfernt und auch während des Marsches konnte in längeren Ruhepausen abgeholt werden, so daß doch die Mannschaften erfrischt und gestärkt den Marsch fortsetzten. So haben auch auf dem Gebiete der Truppenverpflegung die gewaltigen Fortschritte der Technik gefördert und mit zur kriegsmäßigen Vervollkommnung der Armee beigetragen.

Erste Verwickelungen zwischen China und Japan.

Nach einer Meldung aus Seoul droht zwischen China und Japan eine erste Verwicklung zu entstehen infolge eines Zusammenstoßes zwischen chinesischen und japanischen Truppen in Kantoo (Nordkorea). Die hier vorliegenden Meldungen lauten: Die Chinesen erfürten die Feindseligkeiten durch Beschlebung einer von japanischen Soldaten besetzten Polizeistation. Das Gesecht dauerte mehrere Stunden. Die Zahl der Getöteten und Verwundeten ist unbekannt. Das japanische Auswärtige Amt erhob Vorstellungen in Peking, und wofür nicht unvorzüglich Genehmigung gegeben wird, werden japanische Truppen wahrscheinlich die Grenze überschreiten.

Zur Lage auf dem Balkan.

Frankreich, England und Rußlands Konferenzpunkte. Nach einer Meldung aus Paris erwartete man gestern Abend eine offizielle Mitteilung aus London über die Konferenz, deren nachfolgende Punkte von Frankreich, England und Rußland angenommen sein sollen:

1. Anerkennung der Unabhängigkeit Bulgariens und Befestigung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Türkei, vielleicht auch Regelung der Frage der besetzten Ägäisinseln.
2. Konstitutionierung der Angliederung Bosniens und der Herzegovina durch Oesterreich.
3. Klärung des Sandtschal Raubisagars an die Türkei.
4. Anerkennung der Angliederung Aretas an Griechenland mit der Befestigung der finanziellen Verpflichtungen Griechenlands gegenüber der Türkei und Erklärung, daß die Bestimmungen des Artikels 23 des Berliner Vertrages für die Provinzen der europäischen Türkei gegenstandslos werden, wenn die Türkei befriedigende Reglements erfüllen haben wird.
5. Für Artikel 61 betreffend die von Armenien bewohnten Gebiete soll dasselbe gelten wie für Artikel 23 des Berliner Vertrages.
6. Die Bestimmungen der Souveränitätsrechte Montenegros sollen abgeschafft werden. Ein einziger Artikel, der diese Abschaffung festsetzt, soll die Artikel 26 und 33 des Berliner Vertrages ersetzen.
7. Kompensationen für Serbien und Montenegro.
8. Es ist wünschenswert, sich über die Revision der gegenwärtig geltenden Donau-Reglements zu verständigen, indem man den Uferstaaten erheblichere Rechte einräumt (das würde die Artikel 43 bis 57 des Berliner Vertrages betreffen).
9. Die Kapitulationen und die fremden Konsulate werden von einer Sonderdeklaration betroffen, die folgendes befragt: Da die neue türkische Konstitution die Reorganisation der Justiz und eine Umwandlung der Gesetzgebung in einer den Grundgedanken der anderen europäischen Staaten entsprechenden Weise vorstelt, sind die Rechte bereit, mit der ottomanischen Regierung zur Verwirklichung dieser Reformen nach Mitteln zu suchen, um an Stelle der alten Kapitulationen Verträge analog denen, durch die die Beziehungen der modernen Türkei geregelt werden, zu setzen; auch wolle man die Möglichkeit erwägen, ob die jetzt bestehenden ausländischen Konsulate abgeschafft werden könnten.

Der französische Minister des Äußeren Bichon empfangt

wie wir früher noch aus Paris erfahren, Donnerstag nachmittag den 14. d. in Paris ein griechisches Botisches, den italienischen Botschafter und den deutschen Gesandtsführer Baron Fießner von der Handen und teilte ihnen das Konferenzprogramm mit, welches als Basis für die Verhandlungen zwischen den Berliner Signatarmächten im Hinblick auf die Einberufung der geplanten Konferenz dienen sollte.

Nach Rumänien mobil machen? Mit Bezug auf die Erklärung,

welche von autoritativer rumänischer Seite abgegeben worden ist gegenüber einer Mithil vom Pariser „Gautico“ dem österreichisch-ungarischen

Botschafter Grafen Rosenfelders zugehörigen Neuerung betreffend eine eventuelle Verpflichtung Rumäniens, mobil zu machen, wird von berufener Seite festgestellt, daß der österreichisch-ungarische Botschafter Graf Rosenfeldt weder gegenüber einem Berichterstatter des „Gautico“ noch dem eines anderen Blattes irgend eine Neuerung über eine angebliche Mobilisierungsverpflichtung Rumäniens im Falle durch die Rumänien Botschafter hervorgerufen internationalen Konflikte getan hat.

Im „Gautico“ vom 9. Oktober wird ausdrücklich herangezogen, daß die diesbezügliche Neuerung von einem dem Freundschaft nicht angehenden Diplomaten herträte.

Die neuesten Meldungen lauten: Beirut, 15. Okt. Der Ausschiffung der geliehen mit dem österreichischen Lloyd-Dampfer von Beirut eingetroffenen Passagiere wurden ernste Schwierigkeiten bereitet. Die Gattung gegen Oesterreich-ungarn feiert sich bedenklich.

Konstantinopel, 15. Okt. Aus Kreisen der Forze verlautet, daß der englische Botschafter gestern dem Großwesir im Namen Englands und Frankreichs das Programm für die eingetretene Situation mitgeteilt habe und daß der Großwesir sich sehr befürzt gesehen sei.

London, 15. Okt. Der russische Minister Iswolski hat heute Abend mit dem Minister Grey eine letzte Unterredung im Auswärtigen Amte.

Paris, 15. Okt. Iswolski kommt einige Tage später als erwartet, mit Wladon zu verhandeln.

Saloniki, 15. Okt. Das dritte türkische Armeekorps in Monastir, Zonina und Stauri ist mobilisiert worden.

Wesl, 15. Okt. Verschiedene Blätter melden, König Peter werde abdanken. Weiteren Meldungen zufolge wird in Serbien eine starke Propaganda für den Sturz von Connaught gemacht.

Belgrad, 15. Okt. Heute Abend versammelte eine große Volksmenge vor dem Ministerium des Innern eine Kundgebung, um gegen die in Serbien vorgenommenen Verfassungsveränderungen wegen Verdrängung der Serben zu protestieren. Auf die Mitteilung, daß die Verhältnisse wieder in Freiheit gesetzt worden seien, daß die Menge vor das Palais des Kronprinzen. Dieser ließ eine mit Wegerierung aufgenommene Rede.

London, 15. Okt. In einem dem Auswärtigen Amte abgegebenen Kommuniqué heißt es u. a.: Der Austausch der Ansichten zwischen Iswolski und Grey hat zu einer völligen Einigung über die durch die jüngsten Ereignisse im Orient zu ergreifenden Maßnahmen geführt. Man ist sich einig, daß hierzu die Einberufung einer Konferenz nötig ist, die sich nur mit Fragen beschäftigen soll, die aus der jüngsten Verwicklung des Berliner Vertrages entstanden sind. Der erste Schritt muß eine Entschärfung der Türkei sein und eine wirksame Stärkung der jetzigen Verwaltung. Es besteht auch Hoffnung, daß Mittel gefunden werden, um den Wünschen der kleinen Balkanstaaten entgegenzukommen. Es besteht nicht die Absicht, die Ordnung in der Orient durch eine Konferenz zu unterbreiten. Bei Besprechung der englisch-russischen Konvention ist völlige Uebereinstimmung der Ansichten betr. Zentralasien festgestellt worden.

Deutsches Reich.

* Besuch des Königs von Griechenland. Aus Hoffenheim erfährt der Berliner Korrespondent der „Neuen Freien Presse“, daß König Georg von Griechenland, der gegenwärtig in Kopenhagen zu Besuch wohnt, heute Freitag früh in Berlin zum Besuche Kaiser Wilhelms eintreffen wird. Der König des griechischen Königs wird nur einen Tag dauern. Der Besuch wird als Gast des Kaisers offiziell im königlichen Schloss Wohnung nehmen. Es läßt sich annehmen, daß bei Gelegenheit dieses Besuches die Lage im Orient Gegendhand der Verdrängung zwischen den Monarchen sein wird.

* Maholin bei Wilton. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: Der Reichskanzler Fürst von Bülow hat dem Botschafter Fürsten Radolin vor dessen Abreise nach Paris empfangen.

* Zum Tode des Wirtl. Geh. Rats D. Richter. Der „Reichsanzeiger“ widmet dem verstorbenen ehemaligen vormaligen Selbstport der Armee Wirtl. Geh. Rat D. Richter einen Nachruf, worin es heißt:

„An allen seinen Aemtern leitete der Bestorlene vermöge seiner geistigen Begabung und unverminderten Talents Hervorragendes. Für seine großen Verdienste innerhalb seines vierzigjährigen Amtes, für das er stets seine ganze Persönlichkeit eingesetzt hat, ist ihm je und je die Gnade des Kaisers in reichem Maße zuteil geworden. Aber auch bei den Behörden, deren Mitglied er war, erwarb sich D. Richter, der über ein kluges, kluges und reifes Urteil verfügte und ein hervorragendes Verwaltungstalent besaß, verdienten Verpflegung, und sein Name wird noch lange mit Anerkennung genannt werden.“

* Vom Reichsgericht. In Stelle des verstorbenen Reichsgerichtsrats Schaefer ist der Kgl. Bayerische Regierungsrat im Staatsministerium der Justiz Schmitz in München zum Reichsgerichtsrat ernannt worden. — Für den verstorbenen Reichsgerichtsrat Müller ist der Weizsäcker-Babitz Oberamtsgerichtsrat Dr. Seybold ernannt worden.

* Das Königliche Staatsministerium trat unter dem Vorsitz seines Präsidenten Fürsten von Bülow am Donnerstag an einer Sitzung zusammen.

* Der Bundesrat erklärte sich in seiner Sitzung am 15. d. bezüglich der Vorlagen über den Gesetzentwurf betreffend die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte, über den Entwurf eines Besoldungsgesetzes und über den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Reichsaate El Salvador mit der Uebereinstimmung der ausländischen Ausläufer einverstanden.

In der zweiten Sitzung der Arbeiterkonferenz am Donnerstag wurde zunächst das nachfolgende Antwortschreiben an den Kaiser vorgelesen: Ich danke der internationalen Konferenz für die Resolution der Konferenz, die mich zu dem Besuche eingeladen hat, die sie sich sofort nach ihrer Zusammenkunft in meine Heimatstadt bezieht, fast mit dem Ausdruck zu bringen, ich wünsche von ganzem Herzen, daß die Arbeiten der Konferenz von Erfolg gekrönt sein und so eine neue Etappe auf dem Wege des Fortschritts der Zivilisation und des guten Einverständnisses zwischen den Völkern bedeuten mögen. München, 1. 3. Die Resolution des Tagesanlasses wurde mit lebhaftem Beifall angenommen. Im Verlaufe der Sitzung wurde der beschlossene Antrag auf Einrichtung einer Pensionistenliste für die Beamten des Bremer Bureau von Direktor im Auswärtigen Amt v. Köster begründet und nachdem sich Direktor Wang zu jeder gewünschten Auskunft bereit erklärt hatte, wurde der Antrag von der Kommission übergeben. Der Justizrat Professor Dr. Köster gab einen geschäftlichen Überblick über die Entwicklung des Autarkies. Professor Dr. Oberstreich entwickelte das System der Bremer Konvention und ferner die Möglichkeit als Mittel für ihre gegenwärtigen, der Konferenz vorgelegten Entwürfe dienen, sowie den Inhalt dieser Entwürfe. Er sprach zum Schluß den Wunsch aus, daß die der Union noch nicht angetretenen Mitglieder der Konferenz vertretenen Staaten sich der Union anschließen möchten, ausdrücklich in Beziehung auf Holland, Rußland und die Vereinigten Staaten, in denen die deutschen Arbeiter noch nicht einen ihren Interessen entsprechenden Schutz genießen. Über die einzelnen Bestimmungen der resolutionen der Konferenz wurde die Kommission in ausführlicher Weise unterrichtet. Die erste Kommissionssitzung ist auf Freitag, den 16. Oktober nachmittags anberaumt.

Bei den Nachrichten von dem Verbot der sogenannten Spionbehörden ist auch von einem Outing der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin die Rede gewesen. Die Akademie erwidert in diesem Punkte auf folgende Weise:

Ausland.

Defterreicherung. Der ungarische Handelsminister Kossuth hat die Einstellung der Tätigkeit des Verbandes der Eisenbahnarbeiter verweigert, weil der Verband sich mehrfach von militärischen Diensten nachgelassen, die die Unterbrechung einer Eisenbahnlinie herbeiführen würde.

Die Wiener „Neue Freie Presse“ meldet aus Prag: Infolge der künftigen Schritte im böhmischen Landtage, die in Zittau abzuwickeln sind, werden sich die deutschen Abgeordneten an den Ministerpräsidenten mit dem Ersuchen, den Landtag sofort zu vertagen.

Einmal. In der Sitzung des Ausschusses am 15. er. hielt der neuernannte Konzeptionspräsident Neugebauer ein Programmrede, in der er besagt: Die Regierung wird in der Politik dieselben politischen Grundsätze verfolgen und sich auf dieselbe Majorität der Räten stützen wie das vorhergehende Kabinett.

XII. Provinzial-Synode.

(Originalbericht)

Der Vorsitzende, Graf Martensleben, eröffnet die heutige hier beschlossene Sitzung gegen 12 Uhr. Da heute der Antrag über die Ausübung der kirchlichen Gemeindearbeit auf die Frauen zur Verhandlung kommen soll, sind die Frauen in großer Zahl erschienen. Nach dem Eröffnungsgeschehen gibt der Vorsitzende die Mitteilungen bekannt. Das Protokoll führt heute die Synodalen Wöhne und Engel. Der Antrag betr. Jugendpflege wird von der Tagesordnung abgelehnt. Konfirmanden-Pflicht wird von Doering nach der geschäftlichen Mitteilung des Kirchenregiments bestritten. Er bittet, ihn bei wichtigen Verhandlungen zu benachrichtigen. — Die Synode erledigt hierauf die Tagesordnung wie folgt:

1. Aufhebung der vom 2. August 1908 erlassenen Beschlüsse der Provinzial-Synode vom 1. April 1908, die die Frauen zur Ausübung der kirchlichen Gemeindearbeit befähigen sollen, und soll die Frauen zur Ausübung der kirchlichen Gemeindearbeit befähigen. Er geht auf den Inhalt der Beschlüsse ein und bemerkt, daß die Frauen, wie der Herr Graf Martensleben, als nicht zur Ausübung der kirchlichen Gemeindearbeit befähigt werden können. Die Verwaltungskommission schlägt vor, das Konfirmanden-Pflicht, die Pflichten in den einzelnen Pfarrstellen auf dem Verwaltungswege und dem der Vergebung zu befehlen, bis zu regeln und die Vernehmung der kirchlichen Gemeindeglieder zu lassen, wo es nach den Umständen notwendig ist. Der Herr Graf Martensleben unterzieht den Antrag, hält aber eine Regelung auf dem Wege der Verwaltung und Gefebung für überaus schwierig. Konfirmanden-Pflicht v. Doering erklärt, daß nicht genug Frauen vorhanden sind und andererseits wieder Pfarrstellen fehlen, welche besetzt werden könnten, als bei der Vergebung der kirchlichen Gemeindearbeit bestimmt erfolgen werde. Die Synode stimmt dem zu, nachdem der Berichterstatter noch seine Freude über die Äußerungen von Seiten des Kirchenregiments ausgedrückt hatte.

2. Stellung des Oberstreichs. Synodale Fries v. Doering ausgehend, um diese brennende Frage zu erörtern. Eine Entscheidung wird aus wirtschaftlichen und schulischen Gründen für notwendig gehalten und zwar im Einklang mit dem Quartalsbescheid. Die Vorlagen lauten:

1. **Synodale Provinzial-Synode** wolle ihre Meinung dahin kundgeben, daß das Oberstreich auf den letzten Sonntag vor dem 1. April festgelegt und der Pfälzsinng möglichst als Konfirmationsfest beibehalten werde.

2. **Synodale Provinzial-Synode** wolle bei den zukünftigen Behörden dahin wirken, daß in den Jahren, in welchen Eltern nach dem 7. April fällt, die Konfirmation auf den letzten Sonntag im März verlegt werden kann.

3. **Synodale Provinzial-Synode** wolle den Evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, die Bildung eines internationalen und interkonfessionellen Ausschusses sachverständiger Männer, die von christlichen Staaten und Kirchen entsandt und mit Vollmacht versehen werden, in die Wege zu setzen, welcher nach Möglichkeit einen einheitlichen Vorschlag zu formulieren, auf Grund dessen der Termin des Oberstreichs auf einen bestimmten Sonntag festgelegt wird. — Die Verwaltungskommission stellt folgende Anträge: **Synodale Provinzial-Synode** wolle es im kirchlichen Interesse als geboten erklären, eine Festlegung des Oberstreichs auf den jedesmaligen ersten Sonntag im März bis zum 25. März bis 1. April herbeizuführen; **Synodale Provinzial-Synode** wolle deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, durch Anregung der Bildung eines internationalen und interkonfessionellen Ausschusses sachverständiger Beobachteter aller christlichen Staaten und Kirchen, in denen der Osterfesttermin fest steht, die Annahme einer Festlegung auf den jedesmaligen ersten Sonntag vom 25. März bis 1. April anzutreiben.

Der Berichterstatter betont, daß in allen christlichen Ländern in diesem Punkte eine Einigung erzielt werden muß, da das Oberstreich bisher gleichmäßig gefeiert wird. Wenn vorgezogen, soll es für nicht notwendig sein, eine internationale Kommission mit dieser Sachfrage beauftragt werden. Synodale Fries v. Doering hat sich mit dem Antrage nicht einverstanden erklärt, namentlich im Interesse der Städte, wo am 1. April falls große Unruhe infolge Wohnungswechsels herrsche. Er beantragt, die Festlegung so zu beschleunigen, wie das Oberstreich auf den ersten Sonntag vom 4. April fällt. Der Berichterstatter erklärt, daß die Beschlüsse von der Kommission einbezogen erörtert worden seien. Es

sei nach dem Antrage ausgeschlossen, daß das Oberstreich auf den 1. April falle, sondern liesse vorher. Für uns können nur die kirchlichen Interessen maßgebend sein und die würden im Antrage nicht berücksichtigt werden. Synodale Fries v. Doering beantragt, das Oberstreich auf den 1. April festzusetzen. Konfirmanden-Pflicht v. Doering stimmt dem Vorschlage des Synodalen Fries v. Doering zu, da die Festlegung doch von der gesamten Kulturwelt festgelegt werden müßte. Synodale Fries v. Doering erklärt, daß es notwendig ist, die Oberstreich auf den 1. April festzusetzen, das Oberstreich nach dem 1. April festzusetzen zu lassen. Der Abänderungsantrag v. Fries, der eine bestimmte Zeit ausgeschlossen wissen will, wird angenommen, worauf der Konfirmanden-Pflicht in dieser Fassung einstimmig angenommen wird.

4. **Ratifikation der Interaktion** an sich zu werden. Die Ratifikation des Oberstreichs wird dem Konfirmanden-Pflicht, bei der die Regierung dahin vorkommt zu werden, die Wünsche und Bemerkungen der Pfarren um günstige Ansetzung der Konfirmandenstunden recht wohlwollend zu behandeln. Die Kommission empfiehlt, in Erwägung dessen, daß der Oberstreich nicht als ein allgemeiner nachgewiesen ist und die Kirchenbehörde bei tatsächlicher nachgewiesener allgemeiner Erziehung des Konfirmandenunterrichts durch ungenügende Gestaltung des Stundenplans die Interessen der Kirche wahrnehmen werde, daß die Synode von einer Erörterung des Antrages abstehe. Die Synode gibt hierzu ihre Zustimmung.

5. **Verhalten der Geistlichen** bei der Bestimmung von Selbstmördern. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

6. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

7. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

8. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

9. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

10. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

11. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

12. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

13. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

14. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

15. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

16. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

17. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

18. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

19. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

20. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

21. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

22. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

23. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

24. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

25. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

26. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

27. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

28. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

29. **Wahlrecht** der Frauen. Berichterstatter Synodale Fries v. Doering. Der Antrag ist von der reformierten Kirchenkonferenz abgelehnt worden und lautet: Die Kirchenregimente sind zu ersuchen, sich dahin zu erklären, daß die kirchlichen Bestimmungen über die kirchliche Bestimmung von Selbstmördern in dem Sinne revidiert werden, daß den zahlreicheren Fällen, die eine mildere Beurteilung erfordern, mehr als bisher Rechnung getragen wird durch bestimmte, das subjektive Ermessen ausschließende Regelungen an die Geistlichen. Die Kommission prüft, ob diese Bestimmungen in der Tat zu einem gewissen Grade eingehend geprüft, müßte aber dennoch eine Bedürfnisfrage verneinen. Die Kommission beantragt daher, in der Erwägung, daß das Verhalten der Geistlichen bei der Bestimmung von Selbstmördern durch den Erlass des H. Oberkirchenrates vom 18. Juli 1881 hinreichend geregelt ist, zur Tagesordnung überzugehen.

